

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. Oktober 2015

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
20. 10. 2015	Verordnung über einen Modellversuch zur Erweiterung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Audio Broadcasting plus (DABplus)	260
	22620 (neu)	
20. 10. 2015	Niedersächsische Meldedatenverordnung (NMeldVO)	261
	21040 (neu)	

V e r o r d n u n g
über einen Modellversuch
zur Erweiterung des digitalen terrestrischen
Rundfunkübertragungsverfahrens
Digital Audio Broadcasting plus (DABplus)

Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund des § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480) wird verordnet:

§ 1

Versuchszweck, Versuchsbedingungen

(1) ¹In einem Modellversuch wird Hörfunk unter Nutzung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Audio Broadcasting plus (DABplus) zu dem Zweck verbreitet, Erweiterungsmöglichkeiten dieses Rundfunkübertragungsverfahrens zu untersuchen. ²Mit der Durchführung des Modellversuchs sollen insbesondere Erkenntnisse darüber erlangt werden, inwieweit lokale Auseinandersetzungen innerhalb von Gleichwellennetzen technisch möglich sind.

(2) Die Landesmedienanstalt steuert den Modellversuch und bestimmt durch eine Projektvereinbarung mit den übrigen Beteiligten, wer an dem Modellversuch teilnimmt.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt legt der Staatskanzlei bis zum 30. November 2016 einen Zwischenbericht über den Stand und die Entwicklung des Modellversuchs vor. ²Nach Ende des Modellversuchs legt sie bis zum 31. Dezember 2017 einen Abschlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Modellversuchs vor.

§ 2

Versuchsgebiet

Versuchsgebiet ist das Gebiet mit den folgenden geographischen Koordinaten auf der Grundlage des geodätischen Bezugssystems World Geodetic System 1984:

	O	N
O	11° 04'00"	52° 12'50"
SO	10° 38'00"	52° 08'50"
SW	10° 16'10"	52° 08'30"
W	09° 38'00"	52° 18'50"
NW	09° 38'03"	52° 29'21"
N	10° 32'00"	52° 32'40"
NO	10° 55'20"	52° 25'50"

§ 3

Versuchsdauer

Der Modellversuch beginnt am 1. November 2015 und dauert bis zum 31. Oktober 2017.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2015

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Niedersächsische Meldedatenverordnung
(NMeldVO)**

Vom 20. Oktober 2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Satz 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Form und Verfahren der Datenübermittlungen

Zweiter Abschnitt

**Datenübermittlungen an den Landesbetrieb
zum Führen des Melderegisterdatenspiegels, Datenverarbeitung
durch den Landesbetrieb**

- § 3 Datenübermittlungen an den Landesbetrieb
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Festlegung technischer Einzelheiten

Dritter Abschnitt

Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

- § 6 Datenübermittlungen an die Landesstatistikbehörde
- § 7 Datenübermittlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 8 Datenübermittlungen an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle
- § 9 Datenübermittlungen an die für das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern zuständige Behörde
- § 10 Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
- § 11 Datenübermittlungen zum Zweck der Fortschreibung polizeilicher Informationssysteme
- § 12 Datenübermittlungen an die Landkreise
- § 13 Datenübermittlungen an die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden
- § 14 Datenübermittlungen an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle
- § 15 Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk
- § 16 Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt
- § 17 Datenübermittlungen an die Suchdienste
- § 18 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 19 Änderungsmitteilungen
- § 20 Zuständigkeit für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen

Vierter Abschnitt

**Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs
an öffentliche Stellen**

- § 21 Form und Verfahren der Datenübermittlungen
- § 22 Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 38 BMG
- § 23 Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 43 Abs. 2 BMG
- § 24 Regelungen für die Durchführung automatisierter Abrufe beim Landesbetrieb
- § 25 Durchführung automatisierter Abrufe durch den Landesbetrieb auf Ersuchen
- § 26 Zuständigkeit des Landesbetriebs für das Bereithalten der Daten für den vorausgefüllten Meldeschein

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Übermittlung von in den Melde-registern gespeicherten Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen (Meldedaten) an öffentliche Stellen und die Speicherung und sonstige Verarbeitung der Meldedaten beim Führen des Melderegisterdatenspiegels. ²Sie weist dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) zu. ³Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über die Übermittlung von Meldedaten bleiben unberührt.

§ 2

Form und Verfahren der Datenübermittlungen

(1) Form und Verfahren der Datenübermittlungen richten sich nach den Absätzen 2 bis 6, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Datenübermittlungen erfolgen elektronisch. ²Sie werden über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz durchgeführt. ³§ 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder — Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes — bleibt unberührt.

(3) Die zu übermittelnden Meldedaten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes zu versehen.

(4) ¹Bei Datenübermittlungen ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ²OSCI-Transport ist ein am 6. Juni 2002 herausgegebener Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. ³Das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport ist beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. ⁴Es kann beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, bezogen werden. ⁵Änderungen des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport macht das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt.

(5) ¹Bei Datenübermittlungen ist das Datenaustauschformat OSCI-XMeld in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ²OSCI-XMeld ist der am 23. Juli 2003 auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen — Einheitlicher Bundes-/Länderteil — (DSMeld) herausgegebene Standard einer technischen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Form und Inhalt der Datenübermittlungen richten sich nach

1. dem von der Koordinierungsstelle für IT-Standards herausgegebenen DSMeld und
2. dem Datensatz für das Meldewesen — Landesteil Niedersachsen (NDSMeld)

in der jeweils geltenden Fassung. ²Für den DSMeld gilt Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend. ³Der NDSMeld sowie dessen Änderungen werden durch das für das Meldewesen zuständige Ministerium (Fachministerium) im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. ⁴Die in dieser Verordnung hinter den zu übermittelnden Meldedaten angegebenen Zahlen bezeichnen die Blattnummern des DSMeld und des NDSMeld.

Zweiter Abschnitt

Datenübermittlungen an den Landesbetrieb zum Führen des Melderegisterdatenspiegels, Datenverarbeitung durch den Landesbetrieb

§ 3

Datenübermittlungen an den Landesbetrieb

(1) Die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG übermitteln dem Landesbetrieb zum Führen des Melderegisterdatenspiegels die folgenden Meldedaten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. betroffene Person | 0001, |
| 2. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 3. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 4. Vornamen | 0301 bis 0305, |
| 5. Doktorgrad | 0401, |
| 6. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 7. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0605, |
| 8. Geschlecht | 0701, |
| 9. Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesmeldegesetzes (BMG) | 0001, 0902 bis 0919, 1200 bis 1212, |
| 10. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001 bis 1005, |
| 11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 12. Angaben zu den Anschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 BMG | 1200 bis 1233, |
| 13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301 bis 1314, |
| 14. Angaben zum Familienstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG | 1401 bis 1409, |
| 15. Angaben zur Ehegattin, zum Ehegatten, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG | 1200 bis 1213a, 1501 bis 1534, |
| 16. Angaben zu minderjährigen Kindern nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG | 1200 bis 1212, 1601 bis 1607, |
| 17. Angaben zum Personalausweis, zum vorläufigen Personalausweis und Ersatz-Personalausweis, zum anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG | 1700 bis 1709, |
| 18. Auskunfts- und Übermittlungssperren, bedingte Sperrvermerke | 1801, 1802, |
| 19. Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat | 1901 bis 1905, |
| 20. die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann | 2401, |
| 21. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitgeteilt hat, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist | 2601, 2602, |

- | | |
|--|-------------|
| 22. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitgeteilt hat, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung | 2801, 2802, |
| 23. das Ordnungsmerkmal nach § 4 Abs. 1 BMG | 7001. |

(2) Die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG übermitteln dem Landesbetrieb zum Führen des Melderegisterdatenspiegels ferner aus dem Bestand der nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG aufbewahrten Meldedaten:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. betroffene Person | 0001, |
| 2. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 3. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 4. Vornamen | 0301 bis 0305, |
| 5. Doktorgrad | 0401, |
| 6. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 7. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0605, |
| 8. Geschlecht | 0701, |
| 9. Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG | 0001, 0902 bis 0919, 1200 bis 1212, |
| 10. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001 bis 1005, |
| 11. Angaben zu den Anschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 BMG | 1200 bis 1233, |
| 12. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301 bis 1314, |
| 13. Angaben zum Familienstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG | 1401 bis 1409, |
| 14. Angaben zur Ehegattin, zum Ehegatten, zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG | 1200 bis 1213a, 1501 bis 1534, |
| 15. Angaben zu minderjährigen Kindern nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG | 1200 bis 1212, 1601 bis 1607, |
| 16. Auskunfts- und Übermittlungssperren, bedingte Sperrvermerke | 1801, 1802, |
| 17. Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat | 1901 bis 1905, |
| 18. die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die weggezogene Einwohnerin oder den weggezogenen Einwohner ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann | 2401. |

(3) ¹Für eine Person darf nur ein Datensatz je amtlichen Gemeindeschlüssel übermittelt werden. ²Die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG übermitteln tagesaktuelle Mitteilungen über die Änderungen ihres Datenbestandes im Melderegister in Bezug auf die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Meldedaten (Änderungsmitteilungen) oder eine Mitteilung, dass es eine Änderung nicht gegeben hat (Leermitteilung). ³Auf Anforderung des Landesbetriebs sind einzelne Datensätze oder der Gesamtbestand aller Datensätze erneut zu übermitteln. ⁴Nur die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1

Nds. AG BMG sind dafür verantwortlich, dass die Übermittlung der Meldedaten zulässig ist und dass sie mit dem Melderegister übereinstimmen und tagesaktuell sind.

(4) ¹Der Landesbetrieb protokolliert die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3. ²Aus dem Protokoll müssen hervorgehen:

1. die übermittelnde Meldebehörde,
2. der Zeitpunkt der Übermittlung,
3. die Art der Mitteilung und
4. die Anzahl der übermittelten Datensätze.

³§ 40 Abs. 4 BMG gilt entsprechend.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Der Landesbetrieb hat die ihm nach § 3 übermittelten Meldedaten beim Führen des Melderegisterdatenspiegels nach Gemeinden getrennt zu speichern.

(2) Die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Meldedaten werden ausschließlich aufgrund von Änderungsmitteilungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und aufgrund einer erneuten Übermittlung von Datensätzen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geändert.

§ 5

Festlegung technischer Einzelheiten

Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Übermittlung von Meldedaten nach § 3 und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels festlegen.

Dritter Abschnitt

Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

§ 6

Datenübermittlungen an die Landesstatistikbehörde

(1) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) sind der Landesstatistikbehörde die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|---|--|
| 1. Tag der Geburt | 0601, |
| 2. Geschlecht | 0701, |
| 3. Staatsangehörigkeit | 1001, |
| 4. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 5. bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort | 1200, 1201 bis 1203, 1213, 1223, 1232, |
| 6. Tag des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung | 1301, 1306, |
| 7. Tag des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung | 1301a, |
| 8. Familienstand | 1401, |
| 9. Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt | 0602, 0603, |
| 10. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland in das Ausland | 1314, |

- | | |
|--|-------------|
| 11. zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebiets oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebiets: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1305, |
| 12. die Tatsache der An- oder Abmeldung von Amts wegen | 1308, 1309. |

²Ferner sind neben der Bezeichnung der Meldebehörde als Hilfsmerkmale die in § 4 Abs. 3 BevStatG genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde | 7001, |
| 2. letzte frühere und derzeitige Anschrift | 1205, 1206 und 1208. |

(2) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 2 BevStatG sind der Landesstatistikbehörde die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

1. für die Ermittlung der Zahl der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit diese nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

a) Tag der Geburt	0601,
b) Geschlecht	0701,
c) Wohnort	1201 bis 1203,
d) Familienstand	1401,
e) Ort und Staat der Geburt	0602, 0603,
f) Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit	1003,
g) bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit	1001,
h) bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit	1001;
2. für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften:

a) Tag der Geburt	0601,
b) Geschlecht	0701,
c) Staatsangehörigkeit	1001,
d) Wohnort	1201 bis 1203,
e) Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelt	1405,
f) Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft	1406.

²Ferner sind neben der Bezeichnung der Meldebehörde als Hilfsmerkmale die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 BevStatG genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| 1. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde | 7001, |
| 2. Anschrift | 1205, 1206 und 1208. |

§ 7

Datenübermittlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 16 a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs dürfen den örtlichen Trägern

der öffentlichen Jugendhilfe folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|---|---|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0302, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a bis d und h BMG | 0001, 0902 bis 0905, 0918, 0919, 1201 bis 1212, |
| 5. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG | 1801, 1802. |

(2) Die Meldedaten dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 schriftlich oder durch Übergabe eines Datenträgers übermittelt werden.

(3) Elektronische Datenübermittlungen dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 über andere verwaltungsinterne Netze durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen sind.

(4) Bei elektronischen Datenübermittlungen dürfen andere als das in § 2 Abs. 4 genannte Übermittlungsprotokoll genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungen für Datenschutz und Datensicherheit vorgenommen werden.

(5) Von den Vorgaben des § 2 Abs. 5 darf abgewichen werden.

§ 8

Datenübermittlungen an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 3 a Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes dürfen der für die Erhebung des Kurbeitrages zuständigen Stelle folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. derzeitige Anschrift der Nebenwohnung | 1201 bis 1211, |
| 5. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 Nr. 2 BMG | 1801, 1802. |

(2) Für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 9

Datenübermittlungen an die für das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern zuständige Behörde

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) sind der zuständigen Behörde folgende Meldedaten zu übermitteln:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0102, 0203, 0204, |
| 2. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 3. derzeitige und frühere Anschriften | 1200 bis 1213, |
| 4. Geburtsdatum und Geburtsort | 0601 bis 0603, |
| 5. Geschlecht | 0701, |

- | | |
|---|---|
| 6. Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a bis d und h BMG | 0001, 0902 bis 0905, 0918, 0919, 1201 bis 1213, |
| 7. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG | 1801, 1802. |

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NFrüherkUG ist der zuständigen Behörde neben den Meldedaten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 auch

der Sterbetag 1901

zu übermitteln.

(3) ¹Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden wöchentlich durchgeführt. ²§ 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) sind der Vertrauensstelle die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 4. Geschlecht | 0701, |
| 5. letzte und frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung | 1200 bis 1212, |
| 6. Tag des Einzugs und des Auszugs | 1301, 1306, |
| 7. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. Sterbetag, Standesamt des Sterbeorts und die vom Standesamt vergebene Registernummer | 1901 bis 1903. |

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 GEKN sind der Vertrauensstelle die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 4. Geschlecht | 0701, |
| 5. gegenwärtige und frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung | 1200 bis 1212, |
| 6. Tag des Einzugs und des Auszugs | 1301, 1306, |
| 7. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001. |

(3) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 7 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 11

Datenübermittlungen zum Zweck der Fortschreibung polizeilicher Informationssysteme

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 42 a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Si-

cherheit und Ordnung sind die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0104, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. derzeitige und frühere Anschriften | 1201 bis 1211, 1213, 1223, |
| 10. Sterbedatum und Sterbeort | 1901, 1904, |
| 11. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG | 1801, 1802. |

(2) Für Datenübermittlungen nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Datenübermittlungen an die Landkreise

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach den §§ 71 und 72 der Aufenthaltsverordnung sind den Landkreisen die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname, Namensänderung | 0201 bis 0205, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag, Ort und Staat der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. Angaben zur gesetzlichen Vertretlerin oder zum gesetzlichen Vertreter | 0902 bis 0904, 0906, 0907a, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. derzeitige und frühere Anschriften | 1201 bis 1211, 1213, |
| 10. Tag des Einzugs, Tag des Auszugs | 1301, 1306, |
| 11. Familienstand | 1401, 1402, 1406, |
| 12. Angaben zum Pass, Passersatzpapier oder Ausweisersatz | 1701 bis 1709, |
| 13. Sterbetag | 1901, 1904. |

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 34 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitengesetzes (StAG) sind den Landkreisen die dort genannten Meldedaten wie folgt zu übermitteln:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0302, |
| 4. Geburtsdatum und Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0605, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. derzeitige und frühere Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland | 1201 bis 1213a, |
| 7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301, 1305, 1306, 1314, |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |

9. die Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. 2401.

(3) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. AG BMG dürfen den Landkreisen folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0205, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag und Art des Jubiläums | 7011, 7012, |
| 6. Anschrift der gegenwärtigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung | 1201 bis 1211, |
| 7. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG | 1801. |

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG eingetragen oder ist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG BMG Widerspruch eingelegt worden, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

(4) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 13

Datenübermittlungen an die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Nds. AG BMG dürfen den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. derzeitige Anschrift | 1201 bis 1211, 1213, |
| 6. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 7. Übermittlungssperren nach § 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG | 1801, 1802. |

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Nds. AG BMG dürfen den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0102, |
| 2. Vornamen | 0302, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. Geschlecht | 0701, |
| 5. derzeitige Anschrift | 1201 bis 1211, 1213, |
| 6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG | 1801, 1802. |

(3) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Nds. AG BMG dürfen den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0205, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag und Art des Jubiläums | 7011, 7012, |

6. derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung 1201 bis 1211,
 7. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG 1801, 1802.

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG eingetragen oder ist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG BMG Widerspruch eingelegt worden, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

(4) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 14

Datenübermittlungen an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a Nds. AG BMG dürfen der für Abfallbeseitigung zuständigen Stelle folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0302, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. derzeitige und frühere Anschriften | 1201 bis 1211, 1213, |
| 5. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG | 1801, 1802. |

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b Nds. AG BMG dürfen der für Abfallbeseitigung zuständigen Stelle folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0102, |
| 2. Vornamen | 0302, |
| 3. Geburtsdatum | 0601, |
| 4. derzeitige und frühere Anschriften | 1201 bis 1211, 1213, |
| 5. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG | 1801, 1802. |

(3) Für die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 7 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 15

Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk

¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 1 Nds. AG BMG dürfen dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0102, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. derzeitige und frühere Anschrift, alleinige Wohnung oder Hauptwohnung und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland | 1201 bis 1211, 1213, 1213a, |
| 6. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob die Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat | 1401, |

8. Sterbedatum 1901.

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

§ 16

Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt

(1) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Nds. AG BMG dürfen dem Bundesverwaltungsamt folgende Meldedaten übermittelt werden:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0205, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag und Art des Jubiläums | 7011, 7012, |
| 6. Anschrift der gegenwärtigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung | 1201 bis 1211. |

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

(2) Für Datenübermittlungen nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Datenübermittlungen an die Suchdienste

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 43 Abs. 1 BMG dürfen den Suchdiensten die dort genannten Meldedaten wie folgt übermittelt werden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0205, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |
| 5. derzeitige und frühere Anschriften | 1201 bis 1211, |
| 6. Anschrift am 1. September 1939 | 3991. |

(2) ¹Für Datenübermittlungen nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. ²Elektronische Datenübermittlungen dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 über das Internet durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen sind. ³Bei der elektronischen Datenübermittlung gilt § 7 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 18

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 42 Abs. 1 BMG dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die dort genannten Meldedaten wie folgt übermittelt werden:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |

7. die Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 42 Abs. 1 Nr. 7 BMG	0001 0902 bis 0918, 1200 bis 1212,
8. Geschlecht	0701,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101 bis 1104,
11. die Angaben zur Anschrift nach § 42 Abs. 1 Nr. 11 BMG	1200 bis 1213, 1232, 1233,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301 bis 1302, 1306 bis 1310,
13. die Angaben zum Familienstand nach § 42 Abs. 1 Nr. 13 BMG	1401, 1402, 1408, 1409,
14. Zahl der minderjährigen Kinder	7041,
15. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG	1801,
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat	1901, 1904, 1905,
17. Ordnungsmerkmal	7001.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 42 Abs. 2 BMG dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die dort genannten Meldedaten wie folgt übermittelt werden:

1. Familienname	0902 bis 0903, 1501 bis 1502, 1517 bis 1518, 1601 bis 1602,
2. Vornamen	0904, 1503, 1519,1603,
3. Geburtsdatum und Geburtsort	0602, 0906, 1505, 1521, 1604,
4. Geschlecht	0917, 1506, 1522, 1604a,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1104,
6. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift	1201 bis 1213,
7. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG	0918, 1516a, 1533, 1606, 1801,
8. Sterbedatum	0915, 1516, 1532, 1605.

(3) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 19

Änderungsmitteilungen

(1) ¹Ergeben sich in Bezug auf die nach den §§ 8 bis 14, 16 und 18 übermittelten Meldedaten Änderungen, so sind die Empfänger der Datenübermittlungen unverzüglich zu unterrichten. ²Neben den neuen Meldedaten sind zum Zweck der Feststellung der Identität der betroffenen Personen folgende Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort	0601 bis 0603,
4. Anschrift	1201 bis 1211.

³Im Fall des Versterbens ist zusätzlich das Sterbedatum

1901

zu übermitteln. ⁴Bei den Datenübermittlungen nach § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 16 sind Änderungen nur bis zum Eintritt des Jubiläumstags mitzuteilen.

(2) Ergeben sich in Bezug auf die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 übermittelten Meldedaten oder die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 übermittelten Hilfsmerkmale Änderungen, so ist der Landesstatistikbehörde der gesamte Datensatz unverzüglich zu übermitteln.

§ 20

Zuständigkeit für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen

(1) Für die Durchführung der Datenübermittlungen nach

1. § 4 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und
2. § 5 Abs. 1 bis 3 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

ist der Landesbetrieb zuständig.

(2) ¹Im Übrigen sind die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG für die Durchführung der Datenübermittlungen zuständig. ²Betrifft eine Datenübermittlung eine Person mit einer Hauptwohnung und einer oder mehreren Nebenwohnungen, so werden die Meldedaten nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde übermittelt. ³In den Fällen der §§ 11 und 13 Abs. 1 bis 3 sowie des § 14 Abs. 1 und 2 werden die Meldedaten auch von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde, im Fall von § 8 nur von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde übermittelt.

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs an öffentliche Stellen

§ 21

Form und Verfahren der Datenübermittlungen

¹Soweit eine Übermittlung über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz nicht möglich ist, dürfen Datenübermittlungen nach diesem Abschnitt abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 über das Internet durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen sind. ²Abweichend von § 2 Abs. 4 darf für automatisierte Abrufe von Meldedaten, die mittels eines Webrowsers durchgeführt werden, ein anderes Übermittlungsprotokoll verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungen für Datenschutz und Datensicherheit vorgenommen werden.

§ 22

Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 38 BMG

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 38 Abs. 1 BMG sind für die nach § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes abrufberechtigten Stellen die in § 38 Abs. 1 BMG genannten Meldedaten zum automatisierten Abruf wie folgt bereitzuhalten:

1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204, 0303,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Ordensname, Künstlernamen	0501, 0502,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat	0601 bis 0603,
6. Doktorgrad	0401,

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift | 1200 bis 1212, 1213a, 1232, 1233, |
| 8. Sterbedatum und Sterbeort | 1901, 1904. |

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 38 Abs. 1 und 3 BMG sind für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG abrufberechtigten Stellen über Absatz 1 hinaus die in § 38 Abs. 3 BMG genannten Meldedaten zum automatisierten Abruf wie folgt bereitzuhalten:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Geschlecht | 0701, |
| 2. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 3. frühere Anschriften | 1201 bis 1211, 1213, |
| 4. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 5. Ausstellungsdatum, Ausstellungs-ort, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises oder des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers | 1700 bis 1709, |
| 6. die Daten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 BMG | 2601, 2602, 2801, 2802. |

(3) ¹Für die Durchführung der Datenübermittlung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 7 Nds. AG BMG sind für die Polizeibehörden und die Verfassungsschutzbehörden über § 38 Abs. 1 und 3 BMG hinaus die in § 7 Nds. AG BMG genannten Meldedaten wie folgt zum automatisierten Abruf bereitzuhalten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. die Angaben zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG | 0001, 0902 bis 0917, 1200 bis 1212, |
| 2. die Angaben zum Familienstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG | 1401 bis 1403, 1406. |

²Die Daten dürfen für den automatisierten Abruf durch Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und des Bundes bereitgehalten werden.

(4) Wird im Rahmen der Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 ein Datensatz abgerufen, der mit einem bedingten Sperrvermerk nach § 52 BMG versehen ist, so ist dem Datenempfänger auch das Datenblatt 1801 zu übermitteln.

§ 23

Datenübermittlung im Wege des automatisierten Abrufs nach § 43 Abs. 2 BMG

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 43 Abs. 2 BMG sind für die Suchdienste die in § 43 Abs. 1 und 2 BMG genannten Meldedaten zum automatisierten Abruf wie folgt bereitzuhalten:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, 0303, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |

- | | |
|---|----------------------------------|
| 6. derzeitige Anschriften und frühere Anschriften | 1201 bis 1211, 1213, 1232, 1233, |
| 7. Geschlecht | 0701, |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1306. |

§ 24

Regelungen für die Durchführung automatisierter Abrufe beim Landesbetrieb

(1) ¹Für die Durchführung von Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs beim Landesbetrieb mittels eines Webbrowsers haben sich die abrufberechtigten Stellen sowie die zentralen Stellen der anderen Länder, die für die abrufberechtigten Stellen Meldedaten automatisiert abrufen, beim Landesbetrieb zu registrieren. ²Es ist festzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um die Vorgaben nach § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BMG sicherzustellen.

(2) ¹Die Durchführung von automatisierten Abrufen von Meldedaten über eine Fachanwendung ist zulässig. ²Die abrufberechtigten Stellen sowie die zentralen Stellen der anderen Länder, die für die abrufberechtigten Stellen Meldedaten beim Landesbetrieb abrufen, haben für den Abruf entweder einen der im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis eingetragenen Dienst nach § 38 BMG oder ein anderes Verfahren, das keinen Zweifel an der Identität der abrufenden Stelle zulässt, zu nutzen.

§ 25

Durchführung automatisierter Abrufe durch den Landesbetrieb auf Ersuchen

Soweit der Landesbetrieb nach § 2 Abs. 3 Nds. AG BMG auf Ersuchen einer niedersächsischen öffentlichen Stelle einen automatisierten Abruf bei einer Stelle eines anderen Landes durchführt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass an der Identität der ersuchenden Stelle keine Zweifel bestehen.

§ 26

Zuständigkeit des Landesbetriebs für das Bereithalten der Daten für den vorausgefüllten Meldeschein

¹Der Landesbetrieb erfüllt ab dem 1. Mai 2016 die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG. ²Er stellt die Datenübermittlung im Wege des automatisierten Abrufs ab dem 1. Mai 2018 sicher.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2014 (Nds. GVBl. S. 260), außer Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2015

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

In Vertretung

Manke

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG